

Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH – Neugenehmigung – Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers

Kreis: Anhalt-Bitterfeld; Gemarkung: Elsnigk; Flur: 4; Flurstücke: 1003, 39/1

Hier: Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH für die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagers **nicht UVP-pflichtig** ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 04.09.2023 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen die eingereichten Antragsunterlagen mit folgenden wesentlichen Inhalten zu Grunde:

- Antrag gemäß § 4 BImSchG
- Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- Angaben zum Standort (Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Auszug aus dem Bebauungsplan, Topografische Karte, Lageplan),
- Angaben zur Anlage (Verfahrensbeschreibung, Ausrüstungsdaten, Einbauschema Druckbehälter für Flüssiggas, Bauvorlagen),
- Angaben zu den gehandhabten und gelagerten Stoffen (Stoffliste, Lageranlagen, Stoffidentifikation, textliche Erläuterungen),
- Angaben zu den Emissionen / Immissionen (Emissionsquellen, Angaben zum Lärmschutz),
- Angaben zur Anlagensicherheit (Angaben zu Anlagen / Stoffen nach Störfall-VO)
- Angaben zum Explosions- und Brandschutz,
- Angaben über Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit (Unterlage – Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG zur Beurteilung der UVP-Pflicht, UVP-Prüfschema).

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023),
- Daten des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023),
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2023).

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH betreibt am Standort Scheudersche Straße 14 in 06386 Osternienburger Land OT Elsnigk eine Brüterei für Mastküken. Für die Versorgung der Gebäude und insbesondere der eingesetzten Brutkästen mit Wärme werden am Standort eine erdgasbetriebene Heizungsanlage mit zwei Heizkessel mit insgesamt 940 kW Leistung und eine Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 0,99 MW betrieben. Aufgrund der aktuellen Marktsituation soll für die zukünftige Absicherung der Versorgung mit Energieträgern der Brennstoff von Erdgas auf Flüssiggas umgestellt werden. Dazu ist die Errichtung und der Betrieb einer eigenständig nach BImSchG zu genehmigten Lageranlage für Flüssiggas mit einer Kapazität von 11,6 t auf dem Betriebsgelände vorgesehen. Hierfür werden vier miteinander verbundenen, unterirdische und erdgedeckte Lagertanks mit je 2,9 t Kapazität, Rohrleitung sowie einer Verdampfereinheit zur Vorkonditionierung des verflüssigten Gases für die thermische Verwertung durch die Heizanlage installiert. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist die Inanspruchnahme einer bisher un bebauten Rasenfläche von rund 75 m² auf dem Areal geplant. Sonstige Änderungen an der baurechtlich genehmigungsbedürftigen Bestandsanlage oder am Betrieb der Brüterei sind nicht vorgesehen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der Brüterei Elsnigk befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, auf dem Gebiet der Gemeinde Osternienburger Land, Gemarkung Elsnigk, Flur 4 und den Flurstücken 1003 sowie 39/1. Dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Osternienburger Land liegt die Anlage im Sondergebiet Tierhaltung und planungsrechtlich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Mit Lage am südlichen Ortsrand von Elsnigk ist das Brüterei-gelände direkt an die Kreisstraße K2080 (Scheuderschen Straße) und weiter über die rund 660 m südlich verlaufende Bundesstraße B 185 verkehrstechnisch erschlossen. Direkt nordwestlich befinden sich gewerbliche Standorte und Lagerhallen im, gemäß dem FNP, ausgewiesenen Gewerbegebiet. Darauf folgen im Abstand von rund 250 m die Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung, Bauflächen für die gemischte Nutzung sowie zwei Areale zur Erzeugung von Solarenergie im Sondergebiet Photovoltaik innerhalb der Ortslage. Weiter befinden sich zwei Sondergebiete Wochenendhausgebiet im Abstand von 200 m und 400 m nördlich der Anlage am Rande des lokalen Sees im Bereich Große Bergbreite. Weitere Siedlungsbereiche finden sich rund 700 m entfernt innerhalb der Ortslage von des südlich gelegenen Würflau. Als Teil

der regional bedeutsamen Infrastruktur durchquert die Bahntrasse zwischen Dessau und Köthen die Ortschaft Elsnigk nördlich der Anlage. Die umliegende ungegliederte Landschaft im Osten, Süden und Westen ist durch eine langjährige landwirtschaftliche Nutzung zum Anbau von Feldfrüchten charakterisiert und wird lediglich von einzelne stehende Oberflächengewässer mit Biotoppotenzial, verzweigten Entwässerungsgräben und kleinräumigen Vegetationsstrukturen unterbrochen.

In der folgenden Übersicht sind nach den Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt die nächsten nach den §§ 21 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebiete, Bestandteile von Natur und Landschaft sowie Risiko- und Überschwemmungsgebiete aufgeführt:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
EU-Vogelschutzgebiet „Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg (SPA0015LSA)“	Nordwestlich	ca. 1.100 m
FFH-Gebiet „Brambach südwestlich Dessau (FFH0126LSA)“	Östlich	ca. 6.000 m
Biosphärenreservat „Mittellelbe (BR_0004LSA)“	Nordwestlich	ca. 5.700 m
Naturschutzgebiet „Rösling (NSG0091_)“	Nordöstlich	ca. 5.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Elsnigk - Osternienburger Teiche (LSG0081KÖ)“	Nördlich	ca. 1.100 m
Geschützter Landschaftsbestandteil „Prödelteiche (GLB0002DE_)“	Östlich	ca. 3.800 m
Geschützter Park „Merzien, Ortst. Zehringen - Gutspark (GP_0004KÖ)“	Südwestlich	ca. 3.200 m
Flächennaturdenkmal „Restgehölze entlang der Ziehe (östl. d. Kreisst (FND0011KÖ)“	Südwestlich	ca. 2.000 m
Wasserschutzgebiet „Quellendorf Süd (WSG0127)“	Südöstlich	ca. 4.800 m

Darüber hinaus die folgenden nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotope erfasst:

Bezeichnung	Lage	Entfernung
(Geschützt nach § 30 BNatSchG) „Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“	Nordwestlich Nördlich Östlich Südlich	ca. 860 m ca. 440 m ca. 50 m ca. 315 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“	Nordwestlich	ca. 840 m
(Geschützt nach § 22 NatSchG LSA) „Streuobstwiesen“	Westlich	ca. 20 m

Im betrachteten Beurteilungsgebiet (Radius von 1.000 m) sind Nachweise gemäß Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützter Tierarten dokumentiert. Vertreter der Spezies der Rotbauchunke, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus und Zauneidechse wurden im Abstand von mindestens 650 m zum Betriebsgelände der Brüterei im Siedlungsgebiet von Elsnigk und Bereich der umliegenden Kleingewässer erfasst. Ein Nachweis der Spezies des Laubfrosches wurde am Rand der südwestlich gelegenen Ortschaft Würflau im Umfeld eines Kleingewässers vermerkt. Die aktuellen Erfassungsdaten für die o. g. beziehen auf das Jahr 2013. Des Weiteren liegt im Nahbereich eines Kleingewässers rund 500 m südöstlich der Brüterei ein Nachweis der zum Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) gehörenden Vogelart der Zwergdommel als Einzelerfassung aus dem Jahr 2010 vor. Weitere Nachweise gesetzlich geschützter Arten im Beurteilungsgebiet sind nicht bekannt.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 zum UVPG

Die beantragte Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagers mit einer Lagerkapazität von 11,6 t am Standort der Brüterei Elsnigk im i. S. § 2 Abs. 4 Nr. 1 eine Neuvorhaben dar. Aufgrund der Lagerung von brennbaren Gasen von 11,6 t ist, das Vorhaben nach Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Hierzu ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei werden die zum Vorhaben geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn im Ergebnis der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich erscheinen.

5. Prüfung auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dahingehend werden nur die Schutzkriterien aufgeführt, die gemäß der in Kap. 2 beschriebenen Bestandssituation für den Vorhabensbereich relevant sein könnten. Hierfür wird ein Beurteilungsgebiet mit einem Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes liegen keine Überschneidungen mit nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG geschützten Gebiete oder deren Grenzen vor. Das nächste Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, hier das EU-Vogelschutzgebiet (SPA0015LSA) liegt rund 1.100 m vom Standort der geplanten Anlage entfernt (vgl. Kap. 2). Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG liegen somit nicht vor. Weitere Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld der Anlage sind keine nach § 23 BNatSchG naturschutzrechtlich geschützten Gebiete vorhanden. Das nächste Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von mindestens rund 5.000 m (vgl. Kap. 2) außerhalb des Beurteilungsgebietes. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor, wonach Naturschutzgebiete nicht in die weiteren Prüfschritte

einbezogen werden.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Landkreis umliegenden Anhalt-Bitterfeld existieren keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Eine Betrachtung im Rahmen weiterer Prüfschritte ist nicht erforderlich.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet sind keine nach § 25 und 26 BNatSchG geschützten Gebiete verzeichnet. Die Grenzen des nächsten Schutzgebietes, hier das Landschaftsschutzgebiet (LSG0081KÖ) liegen rund 1.00 m von der Anlage entfernt (vgl. Kap. 2). Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Die nächste rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfung der Natur oder entsprechende Flächen i. S. des § 28 BNatSchG, hier ein Flächennaturdenkmal im Abstand von rund 2.000 m (FND0011KÖ), liegen außerhalb des Beurteilungsgebietes. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor, wonach ein weiterer Prüfschritt nicht erforderlich ist.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden keine nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchG LSA geschützten Landschaftsbestandteile. Der nächste bedeutsame Bereich liegt rund 3.800 m vom Anlagengelände entfernt, womit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Betrachtung im Zuge weiterer Prüfschritte ist somit nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet liegen mehrere nach § 30 BNatSchG und nach § 22 NatSchG LSA geschützte Biotopflächen, die in die folgenden Prüfschritte mit einbezogen werden.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiete finden sich keine Überschneidungen mit Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG. Das nächste Wasserschutzgebiet Quellendorf Süd (WSG0127) liegt rund 4.800 m vom Vorhabenbereich entfernt. Heilquellenschutzgebiete sind im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nicht vorhanden. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen somit nicht vor.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet sind keine räumlichen Überschneidungen mit Gebieten bekannt, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Weitere Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Die im Beurteilungsgebiet liegende Ortschaft Elsnig einschließlich des Ortsteils Würflau weist mit einer Einwohnerzahl von 582 und Einwohnerdichte von rd. 84 Einwohner/ km² keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Der nächste zentrale Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG stellt das rund 5.000 m südwestlich gelegene Köthen (Mittelzentrum) dar. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen im Beurteilungsgebiet nicht vor, sodass keine weitere Betrachtung von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte, erforderlich ist.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Beurteilungsgebiet sind Baudenkmale sowie im Nahbereich der Anlage Fundstellen von Bodendenkmälern sowie archäologischen Verdachtsflächen vermerkt, die in die weiteren Prüfschritte mit einbezogen werden.

6. Ergebnis der Prüfung anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb der Flächen der im Umfeld der Anlage vorhandenen, gesetzlich geschützten Biotop (vgl. Kap. 2) sind vorhabenbezogene keine Eingriffe vorgesehen. Alle Maßnahmen werden innerhalb des Betriebsgeländes umgesetzt. Die dafür vorgesehene Fläche von rund 75 m² wird im Ausgangszustand als Scherrasen bewirtschaftet und aus Gründen des Seuchenschutz sowie der Tierhygiene regelmäßig gemäht. Aufgrund dessen weist der Standort eine geringe ökologische Wertigkeit auf und bietet keine relevantes Habitatpotenzial für Vorkommen lokaler, mitunter gesetzlich geschützter, Arten. Die Lagertanks für Flüssiggas werden erdgedeckt ausgeführt, sodass der Oberboden nach Abschluss der Bauphase wieder in den ursprünglichen Zustand entwickelt werden kann und lediglich eine geringe Grundfläche von ca. 1,8 m² für die Domschächte an der Oberfläche in Anspruch genommen wird. Aufgrund der geringen Änderungen des aktuellen Anlagenbetriebs und den lokal unwesentlich gesteigerten Verkehrsaufkommen für die wöchentliche Anlieferung des Flüssiggases mit ca. 1-2 Lieferfahrten, sind keine zusätzlichen relevanten Emissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten die zu Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorhandenen Biotop führen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop i. S. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG sind somit nicht zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Die beiden räumlich beieinanderliegenden Baudenkmale der Dorfkirche Elsnig (Objekt-Nr. 09470760) und des Kriegerdenkmals (Objekt-Nr. 09470759) befinden sich nordwestlich rund 860 m vom Betriebsgelände der Brüterei entfernt. Des Weiteren ist nordwestlich am Rand des Beurteilungsgebietes in rund 950 m Abstand ein Bodendenkmal, hier die obertätig sichtbare Struktur einer Wasserburg, verzeichnet. Im Nahbereich der Anlage sowie direkt angrenzend an das Betriebsgelände sind jedoch großräumige archäologische Verdachtsflächen ver-

zeichnet, innerhalb der punktuell Siedlungs- und Einzelfunden nachgewiesen wurden. Im Vorhabenbereich und für die Flächen auf denen Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, liegen keine Nachweise dergleichen oder ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen vor. Ergibt sich während der Baumaßnahmen ein Verdacht auf vorhandene Bodendenkmale, so sind die betroffenen Bereiche umgehend vor Beeinträchtigungen zu sichern und die zuständigen Fachbehörden zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen. Unter Beachtung der Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist mit Umsetzung des Vorhabens von keinen anlagenbezogenen Beeinträchtigungen umliegender Kulturgüter auszugehen, da keine zusätzlichen relevanten Emissionen hervorgerufen werden oder direkte Wirkungspfade hinsichtlich der räumliche hinreichend entfernt liegenden bekannten Denkmale zu erkennen sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf kulturhistorisch bedeutsame Objekte, Bereiche, o. ä. i. S. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG sind nicht zu erwarten.